

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Karlheinz Kopf, Dr. Elisabeth Götze,
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Finanzausschusses (1309 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2017, das Umweltförderungsgesetz, das Pflegefondsgesetz, das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert werden (1295 d.B.) (Top 4)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der im Titel bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017) wird die bisherige Novellierungsanordnung mit „1.“ bezeichnet; folgende neue Novellierungsanordnung 2 wird angefügt:

„2. Nach § 10 Abs. 4a wird folgender Abs. 4b eingefügt:

„(4b) Vor der länderweisen Verteilung ist den Ertragsanteilen der Gemeinden bei der Einkommensteuer für das Jahr 2021 ein Betrag in Höhe von 275 Millionen Euro hinzuzurechnen.““

Begründung

Mit dem so genannten zweiten Gemeindepaket in der FAG-Novelle BGBl. I Nr. 29/2021

- wurde erstens mit 100 Mio. € der Strukturfonds aufgestockt und wurden damit die strukturschwachen Gemeinden zusätzlich unterstützt,
- wurden zweitens mit 400 Mio. € die Ertragsanteile der Gemeinden bei der Zwischenabrechnung im März 2021 erhöht, sodass letztlich statt einer deutlich negativen Zwischenabrechnung sogar ein Plus von 140 Mio. € ausbezahlt wurde,
- wurde drittens eine Steigerung der Ertragsanteile der Gemeinden im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um 12,5 % und in den weiteren Jahren um 1,0 % bis 2,0 % durch Sonder-Vorschüsse garantiert:

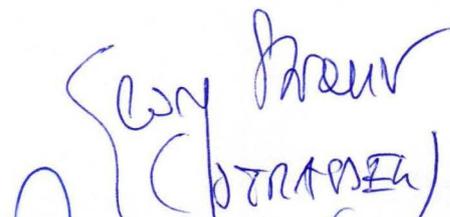
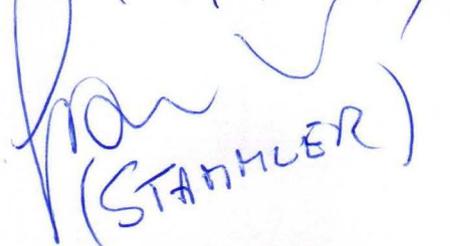
Für die garantierte Steigerung der Ertragsanteile um 12,5 % wurde ursprünglich aufgrund der damaligen Wirtschaftsprognosen ein Sonder-Vorschuss von 1,0 Mrd. € budgetiert. Aufgrund der Wirtschaftserholung und der damit verbundenen guten Einnahmentwicklung lag die Steigerung im Jahr 2021 letztlich auch ohne Sonder-Vorschuss über dem garantierten Mindestwert von 12,5 % (und zwar bei +13,8 %) und war daher im Jahr 2021 somit kein Sonder-Vorschuss erforderlich.

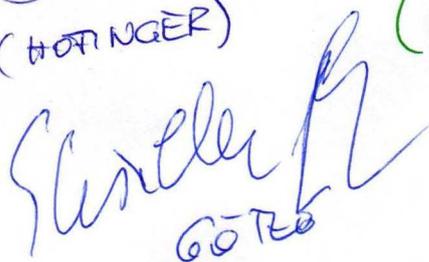
Die im März und Juni 2021 auf Basis der damaligen Wirtschafts- und Ertragsanteile-Prognosen ausbezahlten ersten beiden Tranchen des Sonder-Vorschusses von zusammen 500 Mio. € waren im Nachhinein gesehen daher nicht erforderlich und waren daher aufzurollen. Um den Gemeinden bei dieser Aufrollung liquiditätsmäßig entgegenzukommen, wurde diese Aufrollung auf mehrere Monate gestreckt und wurden im Jahr 2021 nur die ersten 225 Mio. Euro aufgerollt, sodass im Jahr 2022 noch 275 Mio. Euro aufzurollen sind.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Ertragsanteile der Gemeinden für das Jahr 2021 um 275 Mio. Euro soll diese restliche Aufrollung nunmehr entfallen.


(HOTTINGER)


(KOPF)


(BAUER)

(STÄHLER)


GÖTZE

